



An die Sozialregionen, 26. März 2020

Massnahmen für die Sozialhilfe aufgrund COVID-19

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 zum Schutz der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems die ausserordentliche Lage erklärt. Verschiedene Massnahmen zur Eindämmung bzw. Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des COVID-19 wurden bereits angeordnet. Einzelne Massnahmen haben auch Einfluss auf die Sozialhilfe.

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und das Amt für soziale Sicherheit (ASO) haben aufgrund der aktuellen Situation für die Sozialhilfe im Kanton Solothurn (Regelsozialhilfe und Asylsozialhilfe) Massnahmen und deren Umsetzung geprüft.

SKOS – Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen

Die Sozialhilfe ist im Kanton Solothurn im Sozialgesetz unter §152 (SG; BGS 831.1) und in der Sozialverordnung §93(SV; 831.2) geregelt. Grundsätzlich richtet sich die Bemessung der Sozialhilfeleistungen nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) und den Ausnahmen in der Sozialverordnung.

Im Zusammenhang mit dem COVID-19 hat die SKOS am 20. März 2020 ein erstes Merkblatt mit Empfehlungen veröffentlicht. Der VSEG und das ASO haben entschieden, dass diese «Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen» der SKOS sowie dazu aufbauende Ergänzungen der SKOS umzusetzen sind. Deshalb weisen wir alle Sozialregionen im Kanton Solothurn an, per sofort die genannten SKOS-Empfehlungen umzusetzen. Die Umsetzung gilt ab sofort und bis auf weiteres.

Rückerstattung

Hier gilt es, individuell zu prüfen. Die Sozialregionen können in besonderen Fällen zeitlich befristete Ausnahmen gewähren. Die Umsetzung gilt ab sofort und bis auf weiteres.

Begleitetes Wohnen (BEWO)

Die Anbieter für begleitetes Wohnen müssen aufgrund der Corona-Schutzmassnahmen ihr Angebot neu ausrichten und können die Leistungen nicht in der bisher gewohnten Form erbringen. Sofern gegenüber den Sozialregionen ein entsprechender Nachweis erbracht wird, dass weiterhin ein Angebot zur Wohnbegleitung der betroffenen Personen sichergestellt werden kann, sollen die Leistungen weiter finanziert werden. Die Überprüfung der konkreten Leistungserbringung erfolgt durch den auftraggebenden Sozialdienst im Rahmen der Rechnungsstellung durch den Anbieter. Die Regelung gilt ab sofort und bis auf weiteres.

Familienbegleitung

Die Anbieter zur Familienbegleitung müssen aufgrund der Corona-Schutzmassnahmen ihr Angebot neu ausrichten und können die Leistungen nicht in der bisher gewohnten Form erbringen. Sofern gegenüber den Sozialregionen ein entsprechender Nachweis erbracht wird, dass ein Angebot zur Familienbegleitung der betroffenen Personen sichergestellt werden kann, sollen die Leistungen weiter finanziert werden. Die Überprüfung der konkreten Leistungserbringung erfolgt durch den auftraggebenden Sozialdienst im Rahmen der Rechnungsstellung durch den Anbieter. Die Regelung gilt ab sofort und bis auf weiteres.

Kinderbetreuung

Grundsätzlich ist ein Elternbeitrag nicht mehr geschuldet, wenn die Kinderbetreuung nicht mehr gewährleistet ist.

Eltern, die auf ein Betreuungsangebot angewiesen sind, können die «Notkinderbetreuung» gemäss Reglement COVID-19 nutzen. Infos sind unter corona.so.ch

Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG

Claudia Hänzi, Chefin ASO